"Alle nazistischen Gesetze, welche die Grundlage für das Hitlerregime geliefert haben oder eine Diskriminierung auf Grund der Rasse, Religion oder politischer Überzeugung errichteten, müssen abgeschafft werden...

Keine solche Diskriminierung, weder eine rechtliche noch eine administrative oder irgendeiner anderen Art wird geduldet werden."<sup>11</sup>

In der Präambel der Proklamation Nr. 3 des Kontrollrates vom 20. Oktober 1945 betr. Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege wurde festgestellt:

"Mit Ausschaltung der Gewaltherrschaft Hitlers durch die Alliierten Mächte ist das terroristische System der Nazigerichte abgeschafft worden. An seine Stelle muß eine Rechtspflege treten, die sich auf die Errungenschaften der Demokratie, Zivilisation und Gerechtigkeit gründet."11 12

Ein solcher Neuaufbau der Rechtspflege entsprach den Interessen der deutschen Arbeiterklasse und der übrigen Schichten des Volkes. Deshalb forderte das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei Deutschlands in seinem Aufruf vom 11. Juni 1945:

"Nicht nur der Schutt der zerstörten Städte, auch der reaktionäre Schutt aus der Vergangenheit muß gründlich hinweggeräumt werden. Möge der Neubau Deutschlands auf solider Grundlage erfolgen, damit eine dritte Wiederholung der imperialisitschen Katastrophenpolitik unmöglich wird möglich wird.

Mit der Vernichtung des Hitlerismus gilt es gleichzeitig, die Sache der Demokratisierung Deutschlands, die Sache der bürgerlich-demokratischen Umbildung, die 1848 begonnen wurde, zu Ende zu führen, die feudalen Überreste völlig zu beseitigen und den reaktionären altpreußischen Militarismus mit allen seinen ökonomischen Ablegern zu vernichten."13 14

Dieser gemeinsamen antifaschistischen Tradition der Völker der Welt, diesem allgemeinen Wunsche nach friedlicher und demokratischer Entwicklung in ganz Deutschland entspricht erneut Art. 14 Abs. 1 und 2 des von der Sowjetunion vorgeschlagenen Entwurfs Friedensvertrags ".

Im Widerspruch zu den Vereinbarungen von Potsdam und dem Willen der Völker errichteten die deutschen Imperialisten und Militaristen, gestützt auf die Bajonette der imperialistischen Besatzungsmächte, in den drei Westzonen ihre Herrschaft und erneuerten das System des gerichtlichen Terrors im Dienste des Krieges. Sie spalteten Deutschland, "um sich im Bonner Staat den Machtapparat zur Unterdrückung des Volkes und zur Wiederaufnahme ihrer aggressiven und revanchistischen Außenpolitik zu schaffen"<sup>15</sup>. In der Entschließung der 10. Tagung des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Deutschlands wird festgestellt:

"Im engsten Zusammenhang mit der Wiederaufrüstung und atomaren Ausrüstung der Bundeswehr werden die demokratischen Rechte des Volkes eingeschränkt, zeigt sich immer deutlicher die Entwicklung zu einer klerikalmilitaristischen Diktatur, die immer offener zur Anwendung faschistischer Methoden übergeht."

Die neunjährige Geschichte der Bundesrepublik ist eine Geschichte der Einengung und Beseitigung der bürgerlichen Demokratie im Dienste der Kriegsvorbereitung.

Unmittelbar nach der Konstituierung der Bundes-republik, in den Jahren 1950 und 1951, mußten die deutschen Imperialisten durch das Adenauerregime die dem versolche Herrschaftsmethoden entwickeln, änderten internationalen und nationalen Kräfteverhältnis entsprachen. Dazu waren sie nicht nur durch den Bankrott der Hitlerschen Gewaltpolitik gezwungen. Vielmehr sahen sie sich unter dem Eindruck der wachsenden ökonomischen und politischen Überlegenheit des sozialistischen Weltlagers mit der Sowjetunion an der Spitze und der Existenz der Deutschen Demokratischen Republik genötigt, die gewaltsame Ab-

wehr des Volkswiderstandes gegen die Militarisierung des gesamten gesellschaftlichen Lebens zu verschleiern und demokratisch zu tarnen. Dazu eignete sich — entund demokratisch zu tarnen. Dazu eignete sich — entsprechend den jahrzehntelangen Erfahrungen der Monopolbourgeoisie — vorzüglich die Justtz. Sie schien hinter dem Deckmantel heuchlerischer Phrasen, wie der
Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit der Richter,
die Gewähr zu bieten, das Volk über ihre wirkliche
Rolle zu täuschen: Das zeigen die Entscheidungen des
Bundesverfassungsgerichts und der oberen Bundesgerichte gerichte.

Als in den Jahren 1950 und 1951 der Widerstand der Als in den Jahren 1950 und 1951 der Widerstand der Arbeiterklasse und anderer Schichten der westdeutschen Bevölkerung gegen die Remilitarisierung immer stärker wurde und die damals hauptsächlich exekutiven Maßnahmen, wie z. B. das Verbot der Volksbefragung über die Remilitarisierung und den Abschluß eines Friedensvertrages vom April 1951, das Verbot der Freien Deutschen Jugend und anderer demokratischer Organisationen, nicht zu dem gewünschten Erfolg führten, sondern auf Grund ihrer Parallelität zum Hitlerfaschismus auf größte Ablehnung stießen, wurde der Neuaufbau des terroristischen Systems der Ausnahmegerichte vorbereitet. Damit sollte eine groß angelegte strafrechtliche Getet. Damit sollte eine groß angelegte strafrechtliche Gesinnungsverfolgung gegen alle antiimperialistischen antiimperialistischen Kräfte des Volkes eingeleitet werden.

Zu diesem Zweck wurde mit Unterstützung der rechten SPD-Führer und gegen die Stimmen der kommunistischen Bundestagsabgeordneten das 1. Strafrechtsänderungsgesetz vom 30. August 1951<sup>17</sup> verabschiedet. Die demokratisch getarnten Bestimmungen dieses Gesetzes, besonders die sogenannten Staatsgefährdungsbestimmungen (SS 98 ff) praksiehtern die Gesimmungen fellemen. mungen (§§ 88 ff.), erleichtern die Gesinnungsverfolgung mit den Formen des Strafrechtes.

Faschist Freisler:

"Auf den rechtsbrecherischen Willen oder Charakter des Täters kommt es also in erster Linie an."18

Die G-esinnung soll das ausschlaggebende Kriterium der Strafbarkeit sein. Das wirkt sich nach Freisler auf das Gesetz folgendermaßen

"Aus der Losung Willensstrafrecht... folgt eine allgemeine Tendenz der Lockerung der Einzeltatbestände . . . Die Erfassung des rechtsbrecherischen Willens als des eigentlichen Gegners ... führt zu einer Subjektivierung der einzelnen Tatbestände des Strafrechts."<sup>19</sup>

Die objektiven, äußeren Merkmale erscheinen "wertneutral". Sie kennzeichnen Handlungen, die keiner Weise die "Verfassung", das "Grundgesetz", "freiheitlich-demokratische Ordnung" gefährden. D Dazu bemerkte Generalbundesanwalt G ü d e:

"Dem Bundesgerichtshof ist allerdings darin zuzustimmen, daß im geltenden Recht die Anwendung der Tatbestände der Staatsgefährdung nicht der ausdrücklichen Feststellung einer konkreten Gefahr bedarf. Die Tatbestände enthalten ein solches Element nicht, und es wäre methodisch nicht zu rechtfertigen, wollte man es fordern."20

Maßgeblich soll allein die "verfassungsfeindliche Gesinnung" sein, die auch als "Täterabsicht", "Leitbild", "hintergründiges Ziel", "Vorstellungsbild" bezeichnet wird. Der Richter des Bundesgerichtshofes J a g u s c h kommentierte die neuen Gesetze mit dem Satz:

". . die staats- oder verfassungsgefährdende Täterabsicht ... ist die Grundlage aller Tatbestände der Staatsgefährdung und muß in jedem Falle feststehen (einzige Ausnahmen: vgl. § 88 Anm. 5c.) Ohne sie sind die in äußerer Beziehung tatbestandsmäßigen Handlungen keine Straftaten. Der Rechtsausschuß des Bundestages war sich bei der Beratung des Straftechtsänderungsgesetzes über die hervorragende Bedeutung der inneren Tatseite der Staatsgefährdungstatbestände einig."

21 "Leipziger Kommentar" zum StGB, 7. Auflage, S. 580.

<sup>11</sup> Potsdamer Abkommen, Zift. m, A, Abs. 4.

<sup>12</sup> Amtsblatt des Kontrollrats, S. 22.

zitiert nach: Walter Ulbricht, Zur Geschichte der neuesten Zeit, Dietz Verlag, Berlin 1955, Bd. I, 1. Halbband, S. 370 fl. 14 Neues Deutschland vom 11. Januar 1959.

<sup>15</sup> Entschließung der 10. Tagung des ZK der KPD, Bulletin — Informationen aus Politik, Wirtschaft und der Arbeiterbewegung, 1958, Heft 40, S. 3. 16 a. a. O., S. 5.

<sup>1/</sup> DGBL 1951 I S. 739.

18 Gürtner/Freisler, Das neue Strafrecht, Grundsätzliche Gedanken zum Geleit, Berlin 1936, S. 117.

is Freisler, Willensstrafrecht, Versuch und Vollendung, in: Das kommende deutsche Strafrecht, Allgemeiner Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, Berlin 1934, S. 58. und Vollendung, in:

<sup>20</sup> Güde, Probleme des politischen Strafrechts, Monatsschrift für deutsches Recht, Verlags-GmbH, Hamburg, lichungen der Gesellschaft Hamburger Juristen, Heft 4, S. 21.